



Landesarbeitsgemeinschaft
der Werkstatträte **NRW**



Mehr Mitwirkung von behinderten Menschen



Mehr Selbstbestimmung von behinderten Menschen



Mehr Teilhabe von behinderten Menschen

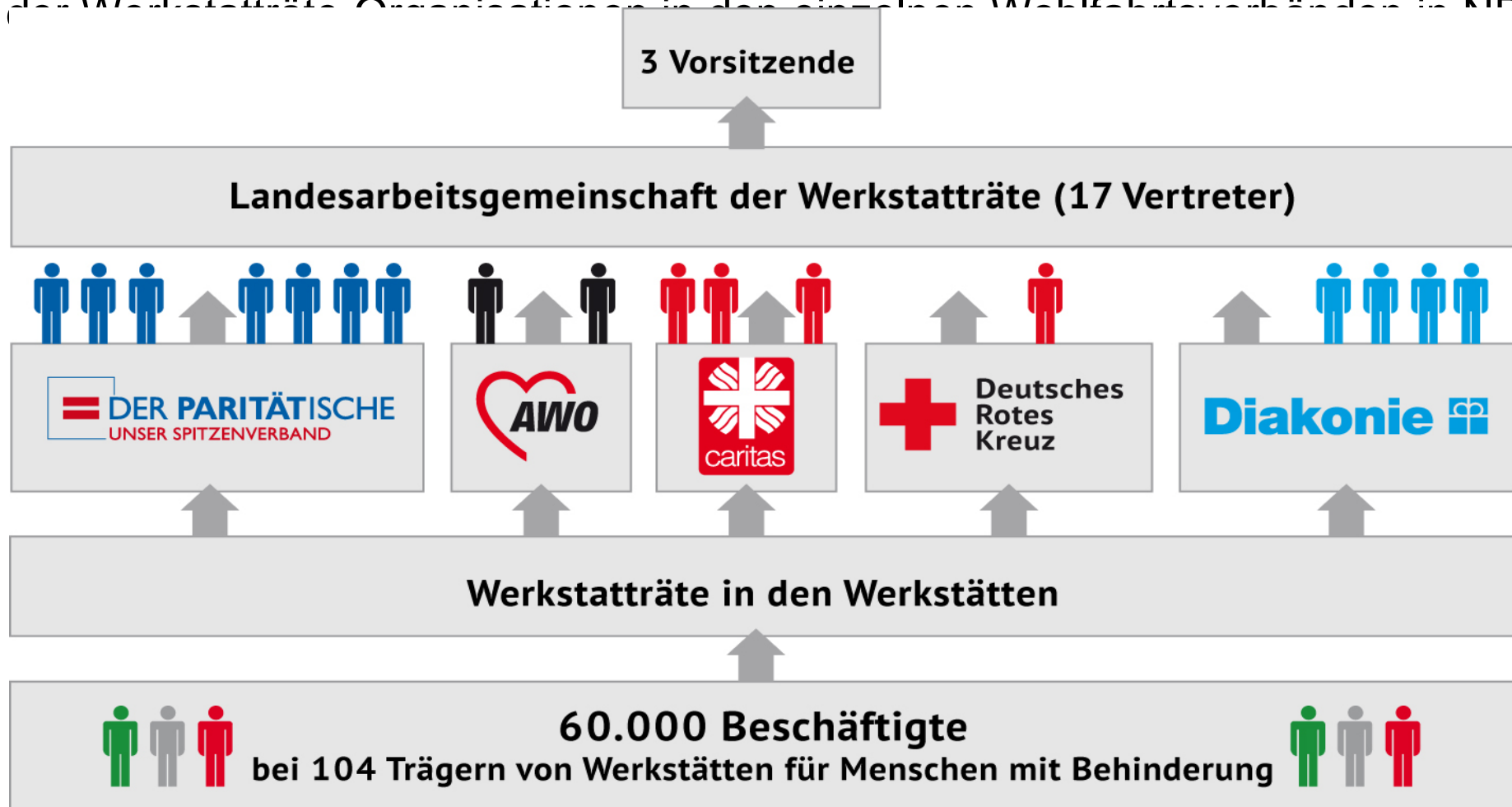
ÜBER UNS

Die **Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW (LAG WR NRW)** ist eine verbandsübergreifende Interessenvertretung für alle Mitarbeiter/-innen in Werkstätten für behinderte Menschen.

Die LAG WR NRW:

- **unterstützt** die Arbeit der Werkstatträte in den einzelnen Werkstätten
- **vertritt** die Belange aller Mitarbeiter/-innen in nordrhein-westfälischen Werkstätten für behinderte Menschen auf Landes- und Bundesebene
- **ist Sprachrohr** für die Belange von Werkstattbeschäftigten gegenüber Politik und Verwaltung
- **pflegt** den gegenseitigen Erfahrungsaustausch und die intensive Zusammenarbeit mit der LAG der Werkstätten für behinderte Menschen NRW
- **hält** den Kontakt zu den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege

Die **Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW** ist ein Zusammenschluss der Werkstatträte-Organisationen in den einzelnen Wohlfahrtsverbänden in NRW





UNSERE ZIELE

1. Ziele für die Mitwirkung und Mitbestimmung in den Werkstätten

1.1. Die Werkstättenmitwirkungsverordnung wird in allen Werkstätten angewendet, beachtet und gelebt.

Die Werkstättenmitwirkungsverordnung wird nicht in allen Werkstätten konsequent beachtet. Das muss anders werden. Beispielhafte Maßnahme: Die LAG bringt ein Infoblatt für Gruppenleiter/innen und Einrichtungsleiter/innen zur Mitwirkung heraus. Die LAG motiviert ihre Werkstatträte ihre Rechte einzuklagen.

1.2. Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung wird überarbeitet.

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung muss nach 10 Jahren überarbeitet werden. Dabei sind die Diakoniewerkstättenmitwirkungsverordnung und die Caritas-Werkstättenmitwirkungsverordnung zu berücksichtigen.

1. Ziele für die Mitwirkung und Mitbestimmung in den Werkstätten

Was muss neu in der Mitwirkungsverordnung aufgenommen werden?

- **Mitbestimmung (wie in der Diakoniewerkstättenmitwirkungsverordnung)**
- **Mitbestimmung bei der Einstellung von Fachpersonal**
- **Werkstatträte haben das Recht sich überregional (landes- und bundesweit) zu organisieren und zu vernetzen.** Auch für diesen Teil der Arbeit des Werkstattrates muss die Freistellung verankert sein. Das muss auch für die Vertrauenspersonen gelten.
- **Geklärtes Budget für den Werkstattrat** (mindestens wie in Westfalen, 0,26 Euro pro Tag pro Beschäftigten). Das Budget muss in das neue Jahr übertragbar sein. Die Menschen im **Berufsbildungsbereich** sollen mit in diese Berechnung einbezogen werden

1. Ziele für die Mitwirkung und Mitbestimmung in den Werkstätten

1.3. Alle Beschäftigten haben 35 Tage Urlaub unabhängig vom Grad einer Behinderung.

In den Werkstätten gibt es einen unterschiedlichen Urlaubsanspruch. Wir wollen, dass der Urlaub einheitlich auf dem genannten Niveau ist. Jubiläumsurlaub soll extra dazu gezählt werden.

1.4. Das Angebot „Fördergruppen“ wird in den WfbM's bundesweit angeboten.

1.5. Die Zusammenarbeit mit den Schwerbehinderten – Vertretungen wird verbessert.

1.6. Die LAG WR NRW hat mit der LAG WfbM einen regelmäßigen Austausch und es besteht ein guter Kontakt auf Augenhöhe.

2. Ziele zur Überwindung von „Arm trotz Arbeit“

2.1. Bei der Grundsicherung oder bei der Kostenbeteiligung zum Wohnheimplatz

ist der Grundlohn (z.Z. 76,- Euro) statt 1/8 des Eckregelsatzes zuzüglich 25%
des übersteigenden Einkommens, anrechnungsfrei.

2.2. Sonderzahlungen sind jährlich in Höhe von 100% des jeweiligen Monatslohns anrechnungsfrei.

2.3. Jede(r) der/die in einer Werkstatt in einem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis arbeitet erhält pro Arbeitstag ein freies Mittagessen, dass nicht auf das Einkommen angerechnet wird.

2.4. Zuzahlungen zur Krankenkasse, Praxisgebühren und Zuzahlungen für Medikamente sind erst ab 1.000,- Euro monatlichen Nettoverdienst zu leisten

3. Ziele zum Angebot in einer WfbM

3.1. Teilzeit auf Wunsch ist für jede(n) Beschäftigte(n) möglich.

3.2. Das Angebot Werkstätten für Menschen mit Behinderung bleibt flächendeckend.

3.3. Die Alternative zur WfbM „Andere Anbieter“ ist zurzeit keine Alternative.

4. Ziele zum Übergang in den 1. Arbeitsmarkt

- 4.1. Der Anspruch auf die EU-Rente, die man vor der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses auf dem 1. Arbeitsmarkt erworben hat, bleibt mindestens 5 Jahre bestehen.**
- 4.2. Die Rückkehr in die WfbM ist immer möglich.**
- 4.3. Die bereits geleisteten Werkstattjahre sind bei einer Rückkehr anzurechnen.**
- 4.4. Eine Begleitung durch den Integrationsfachdienst wird mindestens drei Jahre angeboten.**
- 4.5. Die Anreize für Firmen, Menschen mit Behinderung einzustellen, werden erhöht.**

5. Ziele für den Umgang mit „älteren“ Beschäftigten

5.1. Das Entgelt wird wegen Alter nur um einen geringeren Betrag geschmälert (Besitzstandswahrung).

5.2. Für Beschäftigte im Alter gibt es auf Wunsch besondere Teilzeitangebote, um sich langsam in die Rente schleichen zu können.

Wir können uns vorstellen, dass Extrapunkte im Entgeltsystem als Altersbonus eingeführt werden.

Bedingt durch die Behinderung kann das Alter früher einsetzen.

Das ist zuberücksichtigen. Uns ist wichtig, dass ältere Beschäftigte nicht ausgeschlossen werden.

Einstimmig verabschiedet in Bielefeld/Lindenhof am 11. März 2011.

VIELEN DANK!